



**Ziegler & Partner**  
Steuerberater

**Ziegler & Partner**  
Steuerberater  
76131 Karlsruhe  
Emmy-Noether-Str. 9  
Tel. +49 721 98571-0  
Fax +49 721 98571-60  
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de  
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de  
Amtsgericht Mannheim  
PR 100058

**Wolfgang Ziegler**  
Steuerberater

**Volker Ziegler**  
Steuerberater

**Michael Ziegler**  
Steuerberater

**INFOBRIEF 01/2012**

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- Kostenloses e-mail-Abonnement "INFOBRIEF"
- Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft
- Einkommensteuerveranlagung 2011 | Steuerbescheide erst ab Mitte März 2012
- Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich
- Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten
- Einkommensteuer | Daten zu Lohnersatzleistungen teilweise unzutreffend
- Sozialrecht | 2012 weniger Rentenbeitrag (Bundesregierung)
- Baden-Württemberg | Versand der Steuererklärungsvordrucke entfällt

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

---

*„Beratung in die Zukunft“*



# Ziegler & Partner

Steuerberater

## **Kostenloses e-mail-Abonnement "INFOBRIEF"**

Hinweis für „Postbezieher“: Gerne würden wir Ihnen auf Dauer diesen Infobrief elektronisch übermitteln; senden Sie uns einfach eine e-mail an [info@Steuerkanzlei-Ziegler.de](mailto:info@Steuerkanzlei-Ziegler.de). Es ist möglich unsere Infobriefe und weitere wichtige Informationen direkt auf unserer Homepage downzuloaden.

## **Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft**

Heute eröffnen innovative Technologien neue Wege - die Finanzbuchführung der Zukunft hat bei uns ihren festen Platz gefunden. Für unsere eigene Buchhaltung nutzen wir seit dem Jahr 2011 diese neue Technologie. Weitere Informationen zum Thema „Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft“ finden Sie auf unserer Homepage [www.steuerkanzlei-ziegler.de/info.html](http://www.steuerkanzlei-ziegler.de/info.html).

## **Einkommensteuerveranlagung 2011 | Steuerbescheide erst ab Mitte März 2012**

Steuerzahler können in diesem Jahr frühestens ab Mitte März mit ihrem Steuerbescheid rechnen. Gesetzliche Änderungen würden den Start der Steuerberechnung verschieben, wie die Oberfinanzdirektion Koblenz am Mittwoch mitteilte. Die Finanzämter könnten die Einkommensteuer-Erklärungen daher erst im März endgültig bearbeiten. Hierzu führt die OFD weiter aus: In diesem Jahr können die Finanzämter erst frühestens im März die ersten Steuerbescheide versenden. Grund sind gesetzliche Änderungen, die Arbeitgebern, Versicherungen und anderen Institutionen eine Frist bis zum 28. Februar eines Jahres einräumen, um die für die Steuerberechnung benötigten Daten, wie Lohnsteuerbescheinigungen, Beitragsdaten zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzverwaltung zu liefern. Daher können die Finanzämter in den meisten Fällen erst ab März die Einkommensteuererklärungen endgültig bearbeiten, so dass der fertige Steuerbescheid nicht vor Mitte März im heimischen Briefkasten landet.

Quelle: OFD Koblenz, Pressemitteilung v. 4.1.2012

## **Wegfall der Einkünfte- und Bezügelgrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich**

Nach der bisherigen Regelung waren der Anspruch auf Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder bei volljährigen Kindern neben den sachlichen Voraussetzungen (wie z. B. Studium) auch davon abhängig, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Betrag von 8.004 Euro nicht übersteigen. Nach der ab 2012 geltenden Neufassung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird ein volljähriges Kind zwischen 18 und 25 Jahren unabhängig von seinen eigenen Einkünften und Bezügen berücksichtigt. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums allerdings nur, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nehmen. Dies erspart den Eltern zukünftig umfangreichen Ermittlungs- und Erklärungsaufwand sowohl im Rahmen des Kindergeldantrags gegenüber den Familienkassen als auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge beim Freibetrag für die Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes ab 2012 verzichtet.

Quelle: BMF

## **Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten**

Für Eltern ergeben sich ab dem 1. Januar 2012 deutliche Erleichterungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten. Die Neuregelung verzichtet auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern, wie zum Beispiel Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit, Behinderung. Wer Kinderbetreuungskosten hat, soll diese künftig steuerlich geltend machen können. Nur die Aufwendungen an sich müssen - wie bisher - belegt werden können. Insgesamt reduziert sich der Nachweis- und Erklärungsaufwand bei der „Anlage Kind“ zur Einkommensteuererklärung deutlich. Im Rahmen des bisherigen Abzugshöchstbetrags von 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro pro Jahr und Kind werden Kinderbetreuungskosten nunmehr einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt. Mögliche Wirkungen, die durch die Bezugnahme außersteuerlicher Regelungen auf steuerliche Bezugsgrößen entstehen könnten, z.B. bei der Berechnung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten, werden durch eine gesetzliche Klarstellung vermieden.

Quelle: BMF

## **Einkommensteuer | Daten zu Lohnersatzleistungen teilweise unzutreffend**

Die Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass in Einzelfällen unzutreffende Daten zu Lohnersatzleistungen elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt worden sind und eine elektronische Übermittlung der berichtigten

---

„Beratung in die Zukunft“



## Ziegler & Partner

Steuerberater

Daten nicht möglich ist. Darauf weist die OFD Rheinland in einer aktuellen Kurzinformatio hin (OFD Rheinland vom 04.11.2011-Kurzinfo ESt 49/2011). Hintergrund: Nach § 32b Abs. 3 EStG haben die Träger der Sozialleistungen im Sinne des § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG) auszuweisen sind; § 41b Abs. 2 EStG und § 22a Abs. 2 EStG gelten entsprechend. Das BMF kann abweichend davon den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Mitteilungen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen (vgl. hierzu BMF, Schreiben v. 22.2.2011, BStBl 2011 I S. 214). Hierzu führt die OFD weiter aus: Bisher wurde in diesen Einzelfällen ein berechtigter Papier-Leistungsnachweis erstellt, auf dem vermerkt war, dass er die elektronische Übermittlung an die Finanzverwaltung ersetzt. Dieser Papier-Leistungsnachweis wurde dem betroffenen Steuerpflichtigen zugeleitet. Das BMF hat der Bundesagentur für Arbeit mitgeteilt, dass die Berichtigung elektronisch übermittelter Daten grundsätzlich ebenfalls elektronisch erfolgen muss. Soweit dieses derzeit noch nicht möglich ist, wurde die Bundesagentur für Arbeit gebeten, die berechtigten Papier-Leistungsnachweise dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt des betroffenen Steuerpflichtigen zuzuleiten. Soweit im Einzelfall ein berechtigter Papier-Leistungsnachweis eingeht und die betroffene Veranlagung bereits durchgeführt ist, ist zu prüfen, ob der Einkommensteuerbescheid zu ändern ist. Soweit die Veranlagung noch nicht durchgeführt worden ist, ist der Risikobereich „Kontrollmitteilungen (bei 2000er: ggf. K-Ordner)“ im RMS-Datenblatt zu speichern. Quelle: NWB Datenbank

### **Sozialrecht | 2012 weniger Rentenbeitrag (Bundesregierung)**

Zum 1.1.2012 sinkt der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung um 0,3 Prozent auf 19,6 Prozent. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden dadurch um jeweils 1,3 Milliarden Euro entlastet. Das Bundeskabinett hat dazu die Beitragssatzverordnung 2012 beschlossen. Hintergrund: Das Verfahren zur Festsetzung für die Höhe des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung ist im Sozialgesetzbuch VI festgelegt: Der Beitragssatz muss gesenkt werden, wenn die Nachhaltigkeitsrücklage 1,5 der Monatsausgaben für die Rentenzahlung überschreitet. Wenn die Rücklage hingegen unter die Grenze von 0,2 Prozent der Monatsausgaben sinkt, muss der Beitragssatz erhöht werden. Die Nachhaltigkeitsrücklage ("Schwankungsreserve") wird von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung gebildet. In diese Nachhaltigkeitsrücklage werden die Überschüsse der Einnahmen – das sind die Beiträge – über die Ausgaben – das sind die Rentenzahlungen – zugeführt. Aus der Rücklage müssen auch Defizite gedeckt werden. 2011 lag der Beitragssatz bei 19,9 Prozentpunkten des Arbeitsentgelts. Quelle: Regierung online

### **Baden-Württemberg | Versand der Steuererklärungsvordrucke entfällt**

Die Steuerverwaltung des Landes Baden-Württemberg stellt ab sofort den Zentralversand der Steuererklärungsvordrucke ein. Das gilt erstmals für die Steuererklärung für das Jahr 2011. Hierzu wird weiter ausgeführt: Die elektronische Steuererklärung setzt sich mehr und mehr durch. Die Steuerverwaltung stellt hierzu kostenlos ihr Verfahren ELSTER zur Verfügung. Viele Bürgerinnen und Bürger nutzen aber auch kommerzielle Steuersoftwareprogramme. Baden-Württemberg nimmt bei den elektronisch abgegebenen Steuererklärungen den Spitzenplatz unter den Flächenländern ein. Der Anteil der elektronisch abgegebenen Erklärungen hat sich in den letzten 6 Jahren um über 25 Prozentpunkte verbessert und beträgt heute rund 33 Prozent. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch die Möglichkeit, die Steuererklärungsvordrucke elektronisch im Internet auszufüllen und herunterzuladen. Der zentrale Vordruckversand verursachte in den letzten Jahren einen sehr hohen Aufwand. Die Versendung der Erklärungsvordrucke hat jährlich durchschnittliche Kosten in Höhe von rund 860.000 € verursacht. Aufgrund der Vielfalt der mittlerweile für die individuellen Verhältnisse notwendigen Vordrucke wurde deren spezifische Zusammenstellung für den einzelnen Steuerbürger immer schwieriger. Dennoch konnte keine absolute Zielgenauigkeit beim Zentralversand gewährleistet werden. Manche Empfänger haben deshalb die nicht benötigten Papiervordrucke weggeworfen. Die Abschaffung des Versandes der Papiererklärungen trägt somit auch dem Umweltschutz Rechnung. Anmerkung: Mit der Abschaffung des Zentralversands folgt Baden-Württemberg der Mehrheit der Länder. In 12 anderen Bundesländern ist er nicht üblich. Hinweis: In Kürze bietet die Steuerverwaltung die Vordrucke auch unter [fa-baden-wuerttemberg.de](http://fa-baden-wuerttemberg.de) elektronisch zum ausfüllen und herunterladen an. Für die Bürger des Landes Baden-Württemberg, die auch zukünftig ihre Steuererklärung auf den amtlichen Papiervordrucken abgeben möchten, werden wie bisher die Vordrucke alsbald in den Finanzämtern sowie in vielen Gemeindeämtern zur Abholung vorgehalten. Eine Übersendung der Vordrucke durch das Finanzamt auf Anfrage des Bürgers ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Quelle: OFD Karlsruhe online